SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2,

FÜR DAS EIGENHEIMGEBIET „MÜHLENBLICK I“, SÜDLICH DER DOBERANER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AM WIESENGRUND IN KÜHLUNGSBORN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetzt vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 05. 02. 2009 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 im Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesengrund in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Die Änderungen sind farbig dargestellt!

M = 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 m

Flur 2 Gemarkung Kühlungsborn

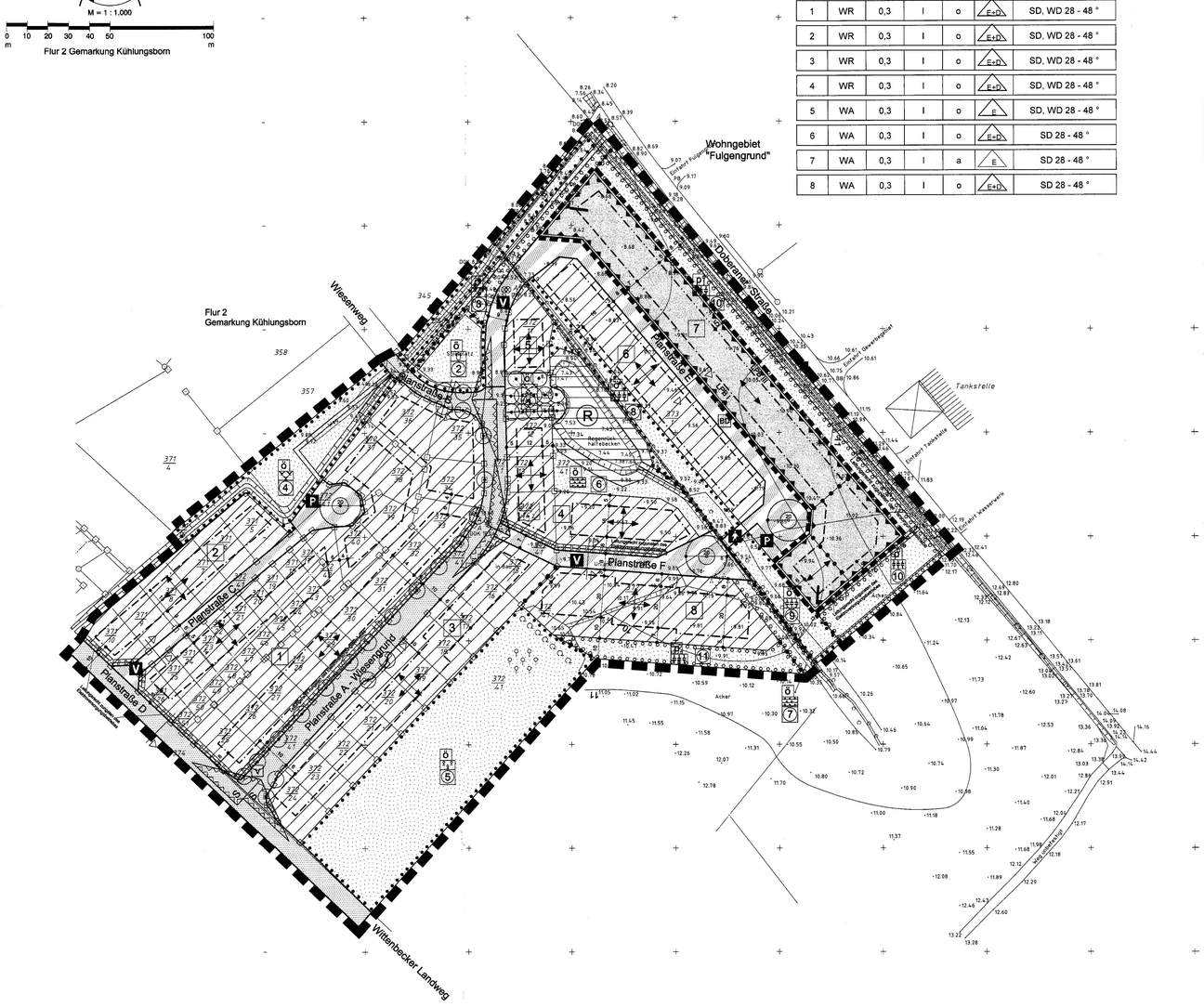

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform/ Dachneigung
1	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
2	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
3	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
4	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
5	WA	0,3	I	o	E	SD, WD 28 - 48 °
6	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °
7	WA	0,3	I	a	E	SD 28 - 48 °
8	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °

empfohlene Straßenquerschnitte
M 1: 100 Maße in m

Planstraße A

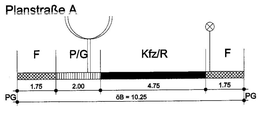

Planstraße B

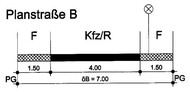

Planstraße C

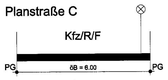

Planstraße D (Wiesenweg)

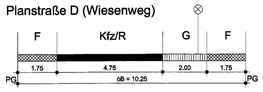

Planstraße E, F

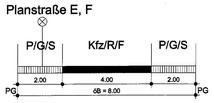

KfZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; ⊗ = Straßenleuchte; öB = öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück

Koordinierung: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Stadtbauamt → Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Kartengrundlage: Lageplan, M. 1:1000 Vermessungsbüro Wieck, öBVI Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn Tel.: 038293 / 842-0, Fax: 038293 / 842-35

Planverfasser Bebauungsplan: Blanck Architektur - Stadtplanung - Landespflege - Verkehrswesen Regionalentwicklung - Umweltschutz Große Schmiedestraße 23, 23966 Wismar Tel.: 03841 / 200046, Fax: 03841 / 211800

Planverfasser Bebauungsplan - 1., 2. und 3. Änderung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen Dr.-Ing. Frank Mohr Architekt BDA & Stadtplaner DASL AK M-V 514/15-91-aid Dorfstr. 18 B, 18107 Lichtenhagen, Tel.: 0381 / 7768455

PLANZEICHENERKLÄRUNG
für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
a	abweichende Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
5	Bemaßung, hier 5 m	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

	Reine Wohngebiete WR	(§ 3 BauNVO)
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
H	nur Hausgruppen zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
E+D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD	Satteldach
WD	Walmdach
	Baulinie
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P	Öffentliche Parkfläche
	Fußgängerbereich
V	Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

R	Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen
ö	öffentliche Grünflächen
p	private Grünflächen

Zweckbestimmung:

	Parkanlage
	Spielplatz
	Wiesenfläche
	Schutzgrün
	naturnahe Grünfläche
	Streuobstwiese

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-zungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
S	Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

	Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen
	Firstrichtungen
	Firstrichtungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BD	Bodendenkmalfundstelle (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

10.99	vorhandene Höhe nach HN
2	Nummer des Baufeldes, hier: 2
(1)	Nummer der Grünfläche, hier: 1
	vorhandene Flurstücksgrenze
372/47	Flurstücksbezeichnung
20	Bemaßung (z.B. 20 m)
	Höhenlinie, voller Meter
	Schnittführung
LPB	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109
	vorhandene hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bauweise und Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2a. Im Baufeld 7 der Planzeichnung gilt die abweichende Bauweise. Zulässig sind Einzelhäuser mit seitlichen Abstandsflächen von mindestens 3 m. Wegen des Lärmschutzes (Verkehrslärm von der Doberaner Straße) sind die Einzelhäuser durch Wände miteinander zu verbinden. Die Wände können freistehen oder Teile von Nebenanlagen, Garagen oder Wintergärten sein. Freistehende Wände und Wintergärten müssen an der Baulinie errichtet werden. Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise auf der 5 m breiten Wohngebietsfläche zwischen der Baulinie und der Grünfläche Nr. 10 zulässig.

2b. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in Vorgärten sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen nicht zulässig. Der Vorgarten ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und tatsächlicher Gebäudefrontlinie.

Höchstzulässige Wohnungsanzahl: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

3. Im Plangebiet sind pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen, pro Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen, zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

6. Je Hauptwohnung sind zwei Pkw-Stellplätze, je Einliegerwohnung ist ein weiterer Pkw-Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

7. Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

Grünordnung: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a, b und Abs. 1a BauGB

8. Die mit dem Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einer stufig aufgebauten Heckenform anzulegen. Dabei sind die Flächen in Reihen parallel zur Längsseite auf Lücke zu bepflanzen.
Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m², 1 Baum (Überhälter) je 30 m²
Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
Bäume (Heister 2 x verpflanzt, mit Ballen 200-250 cm hoch):
Esche, Winter-Linde und Stiel-Eiche
Sträucher/Großgehölze (2 x verpflanzt, 4/5 Triebe, 100-150 cm hoch):
Feld-Ahorn, Haselnuss, Hainbuche, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Holz-Apfel, Schlehe, Eberesche, Salweide, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball

9. Park- und Stellplätze sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (Schotterrasen, Betonrasensteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster)

10. Entlang der Planstraßen sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:
Planstraßen D, E, F: Schwedische Mehlbeere
Planstraße C: Gefüllblühende Roßkastanie
Straßenbegleitgrün: Schneebeere, Fingerstrauch

11. Die ausgefallenen Alleebäume sind in einem Abstand von ca. 15 m entlang der Doberaner Straße art- und sortengleich zu ersetzen.

12. Die mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“ ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesen anzulegen.
Diese Flächen sind als Landschaftsrasen anzulegen und nicht zu düngen. Die weitere Artenzusammensetzung bleibt weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen.
Pflege: 1. Jahr 3 x mähen, ab dem 2. Jahr 2 x mähen; das Schnittgut darf nicht auf den Flächen verbleiben.

13. Die mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ausgewiesene Fläche ist unter dem vorhandenen Obstbaumbestand als extensive Wiese anzulegen.
Die Anlage und Pflege wie in Punkt 12.

14. Die in der Planzeichnung dargestellten naturnahen öffentlichen Grünflächen (Nr. 3 und 4) sind extensiv zu nutzen. Die Fläche ist mit einer Initialpflanzung bzw. -saat zu versehen und dann der Sukzession zu überlassen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

15. Die entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.
Als Ausgleichsmaßnahmen gelten:
1. die Bereitstellung und Herrichtung der Ackerfläche als Anpflanzungsfläche für Gehölze in Form von Schutzgrün, auf der vollen Breite des Anliegergrundstückes - gem. Nr. 7
2. die extensive Bewirtschaftung einer neu anzulegenden Wiese unter der Obstgehölzfläche - gem. Nr. 13
3. die privaten Grünflächen - gem. Nr. 8

Auf Grund der zwei Realisierungsabschnitte gelten auch getrennte Zuordnungen der Ausgleichsmaßnahmen:

Realisierungsabschnitt	Baufeld	Ausgleichs-Grünfläche	Kostenumfang
A	4 und 8	11 und 5	17.100.- €
B	6 und 7	10	31.900.- €

Die Kosten für die Sammelausgleichsmaßnahmen und die Realisierung können entsprechend der Realisierungsabschnitte auf die Verursacher bzw. Erschließungsträger umgelegt werden.

Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

16a. Gebäude innerhalb des Baufeldes 7 sind nur mit einer Firstausrichtung gemäß Planzeichnung zulässig. Der bauliche Abstand zwischen zwei Einzelhäusern innerhalb des Baufeldes 7 soll nicht weit als 10 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Einzelhäusern ist durch ein 4 m hohes Hindernis mit einer Mindestschalldämmung von R'w = 25 dB(A) zu schließen. Hindernisse sind freistehende Wände (aus Stein, Holz, Glas). Wände von Nebengebäuden (Abstellraum, Garage, Wintergarten, Hobbyraum). Nebenanlagen und Garagen, die dem Schallschutz dienen, sind nur auf der 5 m breiten Wohngebietsfläche zwischen der Baulinie und der Grünfläche Nr. 10 zulässig.

16b. Die Außenbauteile schützenswerter Räume sind bezüglich ihres resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res“ so auszulegen, dass die Forderungen der DIN 4109 erfüllt werden. Die Festlegung des lärmpegelbereichabhängigen, resultieren- den bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res“ soll auf der Grundlage der Tabelle 8 der DIN 4109 erfolgen.

16c. Im Baufeld 7 sind folgende Lärmpegelbereiche einzuhalten:
LPB III / 61 - 65 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Doberaner Straße an den Giebelflächen und an den Giebeldreiecksflächen des Daches.
LPB I / bis 55 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Planstraße E.

Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

17. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf die Fahrbahnmitte der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen im Winkel von 90°, ausgehend von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, nur im Umfang bis zu +/- 0,70 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher auszubilden.

18. Die Höhe Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe darf im Baugebiet max. 0,50 m über Niveau der erschließenden Straße liegen. Vorhandene Gebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

19. Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschossfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstückes dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

20. Im Plangebiet sind nur rote bis rotbraune Dacheindeckungen zulässig.

21. Die beiden Hälften eines Doppelhauses sind nur in einheitlicher Material- und Farbwahl für die Außenwände und die Dachhaut zulässig.

22. Einfriedungen müssen von den Straßenbegrenzungslinien mindestens 0,5 m Abstand einhalten.
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Heckenpflanzungen als Hainbuchen- oder Feldahornhecken in Kombination mit senkrechten Holzstaketen, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig.
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

HINWEISE:

A In der als Bodendenkmalfundstelle gekennzeichneten Fläche muss im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der bekannten und der aufgrund der topografischen Situation zu erwartenden Bodendenkmale sichergestellt werden. Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 8 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.)
angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C Im Plangeltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, ausgefertigt am 12.11.2001, bekanntgemacht am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2001 des Landkreises Bad Doberan, geändert durch Ausfertigung der 1. Satzungsänderung vom 07.10.2002, bekanntgemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 11/2002 des Landkreises Bad Doberan.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan ist am 08. 07. 1997 in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

2. Die 1. Änderung der Bebauungsplan-Satzung ist seit 18. 01. 2000 wirksam. Die 2. Änderung der Bebauungsplan-Satzung ist seit 20. 02. 2002 wirksam.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

3. Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 12. 12. 2002 gefasst. Er wurde am 16. 10. 2008 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

4. Die von der Satzung über die 3. Änderung berührten Träger öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 16. 01. 2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 01. 02. 2007 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

6. Die Entwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27. 10. 2008 bis zum 28. 11. 2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 15 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zur Änderung des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 16. 10. 2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

7. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05. 02. 2009 geprüft.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

8. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 05. 02. 2009 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 05. 02. 2009 gebilligt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

9. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

10. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 19. 02. 2009 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

Lage des Plangeltungsbereiches im Stadtgebiet, M. 1 : 10.000

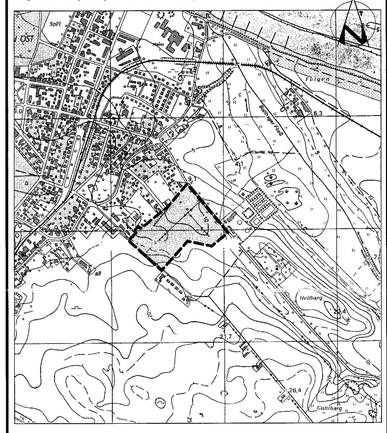

STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
für das Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesengrund in Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 Rainer Karl Bürgermeister